

**Ordnung zur
„Verleihung der Ehrennadel“
der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 19.11.2009¹

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 28.10.2009 die nachfolgende Ordnung zur Verleihung der Ehrennadel der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 17.11.2009 genehmigt.

§ 1

(1) Die Ehrennadel der Fakultät kann an verdiente Mitglieder, Freunde und Förderer der Fakultät II verliehen werden.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat aufgrund eines Antrags des Departmentrates für Informatik bzw. des Departmentrates für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften.

(3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet das Präsidium über die Verleihung der Ehrennadel.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Fakultät II. Sie reichen ihren schriftlich begründeten Vorschlag beim Departmentrat Informatik oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ein. Soweit ein Sitzungsprotokoll vorhanden ist, ist es ebenfalls beizufügen.

(2) Stimmt der Departmentrat dem Vorschlag zu, leitet er einen Antrag auf Verleihung der Ehrennadel dem Fakultätsrat mit den schriftlichen Unterlagen sowie einer eigenen Stellungnahme unverzüglich zur Beschlussfassung zu.

(3) Lehnt der Departmentrat den Vorschlag ab, legt er der oder dem Vorschlagenden seine Bedenken dar und fordert sie oder ihn auf, innerhalb eines Monats eine Stellungnahme abzugeben. Nach erneuter Abstimmung im Departmentrat leitet er den Vorschlag dem Fakultätsrat unverzüglich mit einer Stellungnahme, in der der Entscheidungsverlauf dargelegt wird, und unter Mitteilung des Abstimmungsergebnisses zur Beschlussfassung zu.

§ 3

Die beteiligten Gremien beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die an der Entscheidung beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

(1) Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde durch Überreichung einer Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen ist.

(2) Die oder der Geehrte hat das Recht, die Ehrennadel zu tragen.

§ 5

Werden nach der Verleihung Umstände bekannt, die der Würde der Ehrung entgegenstehen, kann der Fakultätsrat die Ehrung widerrufen. Die Urkunde und die Ehrennadel sind zurückzufordern und das Recht nach § 4 Abs. 2 erlischt.

§ 6

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.